



Satzung der Kleingartenanlage „Werftblick“ e.V.

*„Kleingärtner zu sein, ist eine Verpflichtung
für verantwortungsbewusstes Handeln im
Umgang mit der Natur.“*

§ 1

Allgemeines

1. Der Verein führt den Namen Kleingartenanlage (in Folge KGA genannt) „Werftblick“ e.V. Er hat seinen Sitz in Rostock und ist postalisch über die Anschrift des Vorsitzenden zu erreichen. Er ist beim Amtsgericht Rostock unter der laufenden Nummer 216 im Vereinsregister eingetragen.
2. Gerichtsstand ist Rostock
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied im Verband der Gartenfreunde e.V. Hansestadt Rostock.
5. Die KGA „Werftblick“ e.V. ist gleiche Rechtspersönlichkeit und somit identisch mit der bisherigen Sparte „Werftblick“ des VKSK.

Grundsätze zur Vergabe von Kleingärten

Die Verpachtung der Kleingärten erfolgt nur zum Zwecke der kleingärtnerischen Nutzung.

Die kleingärtnerische Nutzung beinhaltet die Kombination eines nichterwerbsmäßigen Anbaus von Obst, Gemüse und Blumen sowie die Gestaltung und Nutzung des Kleingartens zu Erholungszwecken.

In der KGA „Werftblick“ besteht keine Warteliste. Die Vergabe der Parzellen erfolgt nur an Mitgliedern bzw. mit dem Erwerb der Mitgliedschaft.

§ 2

Ziele und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
 2. Der Verein erstrebt, unterstützt und betreibt die Förderung des Kleingartenwesens und die Schaffung von Gemeinschaftsanlagen, die der Allgemeinheit dienen. Er ist selbstlos tätig und verfolgt eigenwirtschaftliche Zwecke.
- ☞ fachliche Beratung und Betreuung der Mitglieder

- ☞ Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Unvereinbar ist die Zusammenarbeit mit extremistischen Parteien und verfassungsfeindlichen Organisationen sowie deren Vertretern.
 - ☞ Der Der Verein setzt sich für die Gleichbehandlung Behinderter ein.
 - ☞ Die öffentlich rechtliche Anerkennung durch die zuständige Behörde als "Gemeinnütziger Verein" mit dem Anspruch auf steuerliche Vergünstigung und finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln ist eindeutig erklärtes Ziel des Vereins.
 - ☞ Jegliche Mittel werden satzungsgemäß verwendet. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - ☞ Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Die Nutzung der Kleingärten des Vereins erfolgt nur durch Vereinsmitglieder. Sollte aus persönlichen und / oder beruflichen Gründen ein Vereinsmitglied zeitweilig eine Nutzung seines Kleingartens durch Dritte beabsichtigen, die nicht Vereinsmitglieder sind, ist bei Überschreiten eines Zeitraumes von 2 Monaten die Genehmigung des Vorstandes einzuholen.
 4. Zur Bienen- und Kleintierhaltung werden die Festlegungen entsprechend Bundeskleingartengesetz § 20 a Pkt. 7 umgesetzt.
 5. Alle Mitglieder des Vereins haben grundsätzlich für die zu stehen und die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Arbeitsstunden zu leisten.
 6. Der Zweck wird verwirklicht durch die Nutzung der angepachteten Bodenfläche zur Bewirtschaftung von Kleingärten zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf sowie zur Erholung.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglieder in der KGA „Wertblick“ sind die im Pachtvertrag für die jeweilige Parzelle eingetragenen Personen, in der Regel das Ehepaar / Lebensgemeinschaft / Familienmitglied.

1. Erwerb der Mitgliedschaft
Mitglied kann jede volljährige Person werden, auch wenn sie keinen Kleingarten der unter der Verwaltung des Vereins steht, nutzen will (fördernde und passive Mitglieder). Jugendliche nach Vollendung des 14. Lebensjahres können mit Zustimmung des Erziehungsberechtigten Mitglied werden.

- Die Mitgliedschaft muss durch Beitrittserklärung (gleichzeitig Abschluss des Pachtvertrages) gegenüber dem Vorstand beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Mit Zustimmung der Mitgliederversammlung ist die Aufnahme vollzogen
 - Jedes aufgenommene Mitglied ist mit einer Stimme stimmberechtigt. Die Stimme kann nicht auf ein anderes Mitglied übertragen werden.
2. Beendigung der Mitgliedschaft
Die Mitgliedschaft erlischt;
- a) durch schriftlich erklärten freiwilligen Austritt zum Ende des Geschäftsjahres
 - b) durch Ausschluss, wenn das Mitglied gegen die Satzung verstößt, mit der Jahresrechnung länger als 3 Monate im Rückstand sind, Vereinsbeschlüsse nicht befolgt oder ein sonstiges Vereinsschädigendes Verhalten zeigt. Soll der Austritt beschlossen werden, ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, vor Beschlussfassung dazu Stellung zu nehmen.
 - c) durch Tod
3. Einspruch kann jedes Mitglied innerhalb von 2 Wochen, ab schriftlicher Übergabe im Postzustellungsverfahren ab Empfangsbestätigung erheben. Wird der Einspruch vom Vorstand abgelehnt, kann das Mitglied seinen Einspruch vor der Mitgliederversammlung begründen.

Ein Anspruch auf das Vereinsvermögen besteht nicht.

§ 4

Mitgliedsbeitrag, Pachtzins, Umlagen

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag, den Pachtzins, Umlagen zum vom Vorstand festgelegten Termin zu begleichen. Für die Dauer des Zahlungsverzuges verliert das Mitglied seine Stimmrechte.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und andere finanziellen Umlagen (außer Grundsteuer A, Pachtzins für den Verband der Gartenfreunde Hansestadt Rostock e V.) beschließt die Mitgliederversammlung. Dabei darf die Umlage maximal das Vierfache des parzellengebundenen Mitgliedsbeitrages betragen.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind;

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionskommission
-

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss im laufenden Geschäftsjahr als Jahreshauptversammlung stattfinden. (in der Regel im 1. Quartal)
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand sie beschließt.
Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens 25 % der Mitglieder einen schriftlichen Antrag stellen, der die Verhandlungsgegenstände beinhalten muss.
3. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich einberufen. Die Einladung muss Mindestens 4 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung, Ort, Zeit und der Beschlusspunkte erfolgen. Sie kann durch Aushang in der KGA bekannt gemacht werden.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder Beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Stimmen sind nicht übertragbar.

4. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) sind spätestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen.
5. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind;
 - a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes, des Finanzberichtes und des Berichtes der Revisionskommission,
 - b) Bestätigung/Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das folgende/laufende Geschäftsjahr,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Wenn erforderlich, Neuwahl des Vorstandes oder einzelner Mitglieder des Vorstandes, der Delegierten, Mitglieder der Revisionskommission,
 - e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages, Umlagen und sonstiger Leistungen,

- f) Endgültige Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes gem. § 3 (2) b
 - g) Beschlussfassung über eingegangene Anträge
 - h) Satzungsänderungen
 - i)
6. Allgemeine Beschlüsse werden mit einfacher Stimmmehrheit gefasst.
Beschlüsse zur Satzungsänderung setzen die Zustimmung einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit voraus.
Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
7. Über die Versammlung und die Ergebnisse der Beschlussfassung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterschreiben

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus;
- dem Vorsitzenden
 - dem stellv. Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Fachberater / Obmann für Organisation
 - dem Schriftführer
2. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter zusammen mit einem Vorstandsmitglied vertreten die KGA als gesetzlicher Vertreter gerichtlich oder außergerichtlich.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt. Scheidet jedoch ein Vorstandsmitglied aus, ist dieses Amt auf der nächsten Vorstandssitzung durch eine Wahl zu ersetzen. Diese ist wirksam bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
Wählbar ist jedes Mitglied des Vereins nach Vollendung des 18. Lebensjahres. Es sollte über die für die jeweilige Vorstandsarbeit nötige Eignung verfügen.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen, wenn sie nicht gegen Gesetz und Satzung verstoßen. Seine Tätigkeit ist grundsätzlich ehrenamtlich und darf nur auf die Erreichung satzungsgemäßer Ziele des Vereins gerichtet sein. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann den Mitgliedern des Vorstandes und seiner Obleute eine pauschale Entschädigung in angemessener Höhe gezahlt werden.
5. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % seiner Mitglieder anwesend sind.

Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, vom Vorsitzenden oder seinem Stellv. zu unterzeichnen. Einwände gegen die Fassung können in der nächsten Vorstandssitzung vorgebracht werden.

7. Der Vorstand hat das Recht, Kommissionen und Obleute zu berufen. Sie wirken beratend.

§ 8

Entschädigung

Grundsätzlich ist jede Mitarbeit im Verein ehrenamtlich. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann den Mitgliedern des Vorstandes sowie seiner Obleute eine pauschale Entschädigung in angemessener Höhe gezahlt werden. Die Zahlung pauschaler Entschädigungen gilt mit der Genehmigung des Haushaltsplanes für das jeweilige Geschäftsjahr als beschlossen, sofern hierfür im Haushaltsplan eine gesondert ausgewiesene Haushaltsposition der Höhe nach bestimmt ist.

§ 9

Revisionskommission

1. Die Revisionskommission besteht aus;
 - dem Vorsitzenden
 - und mindestens zwei weiteren MitgliedernDie Mitglieder der Revisionskommission dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
2. Die Revisionskommission unterliegt keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.
Sie arbeitet auf der Grundlage einer bestätigten Richtlinie.
3. Eine Revision erfolgt mindestens einmal im Jahr.
4. Nach Abschluss eines Geschäftsjahres erfolgt die Gesamtprüfung. Die Prüfberichte sind dem Vorstand zu übergeben. Der Mitgliederversammlung ist ein Gesamtbericht zu erstatten.
5. ihr obliegen insbesondere folgende Prüfungen;
 - Kasse
 - Buchführung
 - Verwendung der Mittel laut Satzung und Finanzplan
 - Einhaltung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes

§ 10

Kassen- und Rechnungswesen

1. Die Finanzgeschäfte werden durch den Schatzmeister unter Mitwirkung und Mitverantwortung des Vorsitzenden auf der Grundlage des Haushaltsplanes geführt.
2. Der Mitgliederversammlung ist der Haushaltsplan für das folgende (laufende) Geschäftsjahr sowie der Finanzbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zur Bestätigung / Beschlussfassung vorzulegen.

§ 11

Auflösung

1. Die Auflösung der KGA „Wertblick“ erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, die mit der Tagesordnung „Auflösung der KGA „Wertblick“ einzuberufen ist.
2. Für den Beschluss zur Auflösung der KGA „Wertblick“ ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich
3. Bei Auflösung der KGA „Wertblick“ oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes darf das Vermögen der KGA „Wertblick“ nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.
Es wird zweckgebunden dem Verband der Gartenfreunde der Hansestadt Rostock e.V. zur Verfügung gestellt, der es wieder unmittelbar und ausschließlich nur für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Kleingartenwesens verwenden darf.
4. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, wenn die Mitgliederversammlung nicht andere Personen dafür bestellt.

§ 12

Inkrafttreten

Der Vorstand wird ermächtigt, eine aus gesetzlichen oder steuerrechtlichen Gründen notwendig werdende redaktionelle Änderung der Satzung vorzunehmen. Die Mitglieder sind darüber unmittelbar zu informieren und in der darauf folgenden Mitgliederversammlung abzustimmen.

Die Neufassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 16.01.2010 beschlossen und setzt alle bisherigen Vereinssatzungen außer Kraft.

Sie bedarf zu ihrer Wirkung der Eintragung in das Vereinsregister und ist beglaubigt dem Verband der Gartenfreunde e.V. der Hansestadt Rostock zu übergeben.

Satzungsänderung

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18.01.2014

§ 4 Mitgliedsbeitrag, Pachtzins, Umlage

Letzter Absatz: *Dabei darf die Umlage maximal das Vierfache des parzellengebundenen Mitgliedsbeitrages betragen.*

Rostock, 16.01. 2010